

und es wahrscheinlich gemacht, dass als der Urheber des angeblichen Privilegs Lois selbst anzusehen ist, der sich auf die Notiz bei Matthijs van der Houve, Handvest- of charterchronyck van de landen mackende het vrije heerschende vereenighde Nederland stützt, dass um 1270 Rotterdam 'bewald (umwallt) en heeft stadsvrijheid bekommen'. Zwei jüngere Privilegien Rotterdams, beide aus dem J. 1299, das eine Zollbefreiung, das andere 'vrede en poortregt, als wy gegeven hebben den poorters utter Wijck (d. i. Beverwijk), binnen die paelen, die men te Rotterdamme steket' gewährend, haben zwar auch keine ältere Quelle für sich, sind aber doch durch die gedachte Handfestenchronik van der Houve's aus dem Beginn des 17. Jahrh. — nur die beiden ersten Theile sind gedruckt Leyden 1636—8, die Thle. 3·2, die Jahre 862 bis 1482 umfassend bloß handschriftlich vorhanden — überliefert und bieten inhaltlich nichts verdächtiges und ungewöhnliches dar. Fruin, der anfangs Zweifel an der Echtheit auch dieser Privilegien hegte (a. a. O. S. 75), behandelt sie in einem spätern Aufsatz (S. 449) günstiger, da sich in dem Ms. der Chronik Angaben über die benutzte Quelle, wahrscheinlich ein altes Vidimus, finden. Auch v. d. Bergh hat die beiden Rotterdamer Urkunden von 1299 in das Oorkondenboek, das die angebliche Urkunde von 1270 zurückgewiesen (vgl. 2 n. 204), unter n. 1059 und 1060 aufgenommen und widerlegt die Bedenken gegen ihre Echtheit, die sich auf das Fehlen der Privilegien in den gräflichen Registern stützen, damit, dass die geregelte Registratur erst mit 1316 anfangte.

Am 31. August war ich in Utrecht. Leider blieb mein Besuch des städtischen Archivs wegen Abwesenheit seines Vorstandes erfolglos, doch hat nach meiner Rückkehr Herr Stadtarchivar Müller die Freundlichkeit gehabt, mir brieflich seine Bereitwilligkeit zur Unterstützung meiner Arbeiten, deren Plan ihm durch das Neue Archiv bekannt geworden, auszusprechen. Nachdem Junghans das Utrechter Archiv benutzt hat, und die von ihm gesammelten städtischen Urkunden der ältern Zeit in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 9 (1869) S. 524 ff. und bei Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 1 Nr. 8, 9, 24 veröffentlicht sind, wird sich mit der in Aussicht gestellten archivalischen Beihülfe die Utrechter Lücke von hier aus ergänzen lassen.

Mein nächstes Abschen war nunmehr auf den Osten Hollands gerichtet. An Harderwijk vorbei, das nur eine für meine Aufgabe in Betracht kommende Urkunde, die des Grafen Otto II. von Geldern v. 1231 Juni 11 aufzuweisen hat, welche bei Sloet, Oorkondenboek n. 546 nach dem im Stadtarchiv aufbewahrten Original gedruckt ist, reiste ich am 1. Septbr. nach Kampen. Zwar waren auch hier nach dem Register van charters en be-